

Beschluss vom 11. Oktober 2021

**308 P1.40 Polizei, Justiz - Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Verabschiedung Verordnung über die Videoüberwachung des
öffentlichen Grundes und Genehmigung Weisung zuhanden
Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021**

Sachverhalt

Mit Aussprachenotiz vom 28. Januar 2019 (vgl. Aktenaufgabe) wurde der Gemeindeglieder beauftragt, eine Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes zu erstellen sowie das Geschäft zuhanden der Gemeindeversammlung zur Verabschiedung vorzubereiten.

Der Entwurf der neu erstellten Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes wurde dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Mit Berichten vom 16. Juli 2021 sowie vom 14. September 2021 (vgl. Aktenaufgabe) wurde die Vorprüfung durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (DSB) abgeschlossen. Die vorliegende Verordnung ist bereinigt vorliegend und kann zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 genehmigt werden. Es ist festzuhalten, dass auf die Veröffentlichung von Überwachungszeiten verzichtet wird. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz übertragen, die Liste der zu überwachenden Standorte (vgl. Art. 5 Abs.3) mittels Behördenbeschluss anzupassen. Er ist verpflichtet, diese öffentlich zugänglich zu machen.

Im Weiteren ist nachfolgender Weisungstext zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 zu genehmigen:

Antrag

Die Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 6. Dezember 2021 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022 sei im Sinne von Art. 10 Ziffer 1 Gemeindeordnung zu genehmigen.

Ausgangslage

Immer wieder werden auf öffentlichem Grund Kleinabfälle oder Verunreinigungen zurückgelassen und Vandalismus betrieben. So gab es in letzter Zeit diverse Vorfälle u.a. in der Tiefgarage Huebegg sowie der Zentrumsgarage, auf den Freizeitanlagen Moos sowie Werd, auf dem Dorfplatz und der Sammelstelle Giessacker zu verzeichnen (Sprayerei, WC-Brand usw.). Insbesondere im Bereich der Sammelstelle werden nebst den vorgesehenen Materialien wie Aluminium, Batterien, Glas und Textilien immer wieder illegal Abfälle (insbesondere Sperrgut und Grubengut) deponiert.

Durchschnittlich wird auf dem Geroldswiler Gemeindegebiet pro Woche ca. 500 Liter Abfall gesammelt, welcher nicht ordnungsgemäss entsorgt wurde. Dies bedeutet wöchentlich 18 Stunden Mehraufwand für den Betriebsunterhalt im Bereich der Reinigung.

Kostenfolge

Der Gemeinderat hat in den vergangenen Monaten ein Litteringkonzept verabschiedet mit enthaltenen kommunikativen, administrativen und baulichen Massnahmen wie Plakataktion, audienzrichterliche Verbote, Rollgittertor in der Überbauung Huebegg usw. um der Zerstörung und dem Littering Einhalt zu gebieten.

Dabei sind Kosten im Betrag von mehr als CHF 40'000.00 angefallen. Als weitere Massnahme ist auch die Überwachung des öffentlichen Grundes an neuralgischen Stellen vorgesehen.

Für die Ausstattung einzelner vorgenannter Standorte mit Überwachungsequipment ist im Budget 2022, Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen, Konto Nr. 1.1110.5060.02 ein Betrag von CHF 55'000.00 enthalten. Die Kosten der einzelnen Standorte setzen sich durch die Beschaffung, Montage, Inbetriebnahme sowie die Erstellung der Elektroanschlüsse (z.T. Erstellung Rohranlage) der Videokameras zusammen. Die Abteilung Bevölkerungsdienste wird nach Vorliegen der rechtlichen Grundlage (Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes) die entsprechenden Kosten klären. In einem ersten Schritt ist die Überwachung der Sammelstelle Giessacker im Jahr 2022 vorgesehen.

Standorte Videoüberwachung

Mögliche Standorte wurden durch den Gemeinderat für eine Überwachung in Betracht gezogen und im Rahmen der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes aufgenommen (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Anhang 1):

- 1. Abfallsammelstelle Giessacker*
- 2. Zentrumsgarage Dorfplatz*
- 3. Dorfplatz*
- 4. Freizeitanlage Moos*
- 5. Freizeitanlage Werd (Aussenbereich WC-Anlage)*
- 6. Postgarage*
- 7. Zentrumsgarage Huebegg*

Die Gemeinde führt eine Liste der zu überwachenden Standorte und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Der Gemeinderat erhält mit der Genehmigung der vorliegenden Verordnung die Kompetenz, die Liste im Anhang 1 mittels Behördenbeschluss anzupassen. Dieser wird im amtlichen Publikationsorgan öffentlich publiziert und auf der Gemeindewebseite zugänglich gemacht.

Rechtliche Grundlagen

Im Grundsatz gilt, dass die Videoüberwachung als Massnahme insgesamt sowie die einzelnen Aspekte der Ausgestaltung verhältnismässig sein muss (§8 Abs. 1 IDG). Werden mit Videoüberwachungen Personen identifiziert, handelt es sich um die Bearbeitung von besonderen Personendaten nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Werden besondere Personendaten bearbeitet, setzt dies ein formelles Gesetz nach § 8 Abs. 2 IDG voraus.

An die Videoüberwachung und insbesondere die Datensicherheit inkl. Datenschutz wird ein hoher Regelungsbedarf gestellt. Gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung, ist ein formelles Gesetz als generell-abstrakte Rechtsnorm von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Anschliessend können mit einzelnen Behördenbeschlüssen individuelle Videoinstallationen publiziert bzw. vorgenommen werden.

Die Beschaffung von Personendaten muss erkennbar erfolgen (§12 IDG). Dies gilt auch für die Videoüberwachung. Sie ist der Öffentlichkeit mit Hinweisen anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.

Daten aus Videoüberwachungen dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Vorbehalten bleibt eine weitere Verwendung, wenn diese rechtlich vorgesehen ist oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (§9 IDG). Als Beispiel ist die Zweckänderung durch Übergabe an die Strafverfolgungsorgane zu nennen.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes ist die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial nur den Angehörigen der Gemeindepolizei Geroldswil im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial wird protokolliert. Der Gemeinderat bestimmt im Sinne von Art. 9 der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes die Polizeibeamten zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat hat daher bereits im Jahr 2019 Handlungsbedarf erkannt und gestützt auf §7 der Polizeiverordnung die Erarbeitung einer entsprechenden Verordnung auf Basis eines Leitfadens über die Videoüberwachung durch öffentliche Organe des Kantonalen Datenschutzbeauftragten (DSB) in Auftrag gegeben.

Die vorliegende Verordnung über die Überwachung des öffentlichen Grundes vom 6. Dezember 2021 (vgl. Aktenaufgabe) wurde aufgrund der Vorprüfung durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (DSB) bereinigt und liegt der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor. Die Verordnung über die Überwachung des öffentlichen Grundes ist nicht finanzrelevant. Daher ist eine Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission nicht erforderlich.

Argumente des Gemeinderates

Die Möglichkeit der Videoüberwachung wurde im Litteringkonzept der Gemeinde Geroldswil berücksichtigt und beurteilt. Eine Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen und erfolgt in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die Sauberkeit sowie Sicherheit des öffentlichen Raums hat sich zu einem Thema entwickelt, das in weiten Kreisen des politischen und öffentlichen Lebens diskutiert wird. Sie bilden auch ein wesentlicher Bestandteil des Wohlempfindens der Bevölkerung und des Images, welches die Gemeinde nach aussen trägt. Der Gemeinderat Geroldswil will mit der Einführung der punktuellen Videoüberwachung diesem Bedürfnis gerecht werden.

Die Installation von Kameras zur Überwachung von neuralgischen Plätze hat eine präventive Wirkung und kann dazu beitragen, dass weniger Abfall illegal deponiert und Vandalismus verringert wird. Der punktuelle Einsatz an neuralgischen oder schwer überwachbaren Orten zusammen mit flankierenden Massnahmen hilft die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Der Videoüberwachung wird nicht nur eine präventive Wirkung zugeschrieben. Es steigt auch die Aufklärungsrate von Straftaten, vorausgesetzt das aufgezeichnete Bildmaterial ist von guter Qualität. Die Erfolgchance der Aufklärung im Deliktfall wird als bedeutend eingestuft.

Antrag des Gemeinderates

Die Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 6. Dezember 2021 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022 sei im Sinne von Art. 10 Ziffer 1 Gemeindeordnung zu genehmigen.

Erwägungen

Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 6. Dezember 2021 zustimmend zur Kenntnis. Es werden keine Änderungsbegehren gestellt. Der Weisungstext kann zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 genehmigt werden. Die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales wird mit der Aufnahme des Geschäftes (inkl. bezeichneten Unterlagen) auf der Traktandenliste und den dazugehörigen Vorbereitungen beauftragt.

Beschluss

1. Der Weisungstext wird gemäss Sachverhalt für die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 genehmigt. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind ermächtigt, geringfügige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im beleuchtenden Bericht vorzunehmen.
2. Die Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 6. Dezember 2021 wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 verabschiedet.
3. Die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales, wird mit der Aufnahme des Geschäftes auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung sowie mit den weiteren Vorbereitungen beauftragt.
4. Die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales, wird vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung mit der Aufnahme der Verordnung inkl. Anhang in der elektronischen Gemeinderechtsammlung auf der Gemeinewebsite beauftragt.
5. Mitteilung an
 - Gemeindepräsident
 - Sicherheitsvorstand
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Gemeindepolizei
 - Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber-Stv. a.i.

Versand: 14. Oktober 2021